

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1977

Nummer 2

Glied- Nr	Datum	Inhalt	Seite
1001	10. 12. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Gemeinde Riesenbeck betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	6
202	28. 12. 1976	Neununddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	6
610		Berichtigung des Landesgesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz - AOAnpG) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473)	8
	22. 12. 1976	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 5. August 1913 - I. B. 471 (Amtsblatt Nr. 32 v. 9. 8. 1913) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich	6
	31. 12. 1976	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 - A III E 2289 - und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	6
	31. 12. 1976	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1977 (Umlagefestsetzungsverordnung 1977)	7
	31. 12. 1976	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1977 (Umlagefestsetzungsverordnung 1977)	7

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das
Land Nordrhein-Westfalen über die
Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416),
soweit es die Gemeinde Riesenbeck betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 10. Dezember 1976**

Aus dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1976 - VerFGH 78/74 - in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Riesenbeck, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1977 S. 6.

202

**Neununddreißigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 28. Dez. 1976**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsbehörde für die zwischen dem ehemaligen Kreis Grevenbroich - jetzt Neuss - und dem ehemaligen Kreis Bergheim (Ertf) - jetzt Ertkreis - abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. 12. 1974/24. 3. 1975 über die Beseitigung der im Bereich der Stadt Bedburg anfallenden Siedlungsabfälle ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1977 S. 6.

**Nachtrag
zu der
Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten
Köln vom 5. August 1913 - I. B. 471 -
(Amtsblatt Nr. 32 v. 9. 8. 1913)
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb einer
nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach
Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich
Vom 22. Dezember 1976**

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH in Troisdorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), für den Streckenabschnitt

von Lülsdorf bis Zündorf

für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rosemeyer

- GV. NW. 1977 S. 6.

**Nachtrag
zu der
vom Regierungspräsidenten in Arnberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 - A III E 2289 -
und den hierzu ergangenen Nachträgen
zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Güterverkehr dienenden Eisenbahn von
Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche
bis Buschhütten mit Anschluß an den
Bundesbahn-Bahnhof Geisweid
Vom 31. Dezember 1976**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegerner Kreisbahn GmbH in Siegen - als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen - zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. März 1977 verlängert mit der Maßgabe, daß

- a) hieraus keine Ansprüche - insbesondere keine Einwendungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden dürfen und
- b) der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 nur in der Zeit von 9.00-11.00 Uhr befahren werden darf.

Ferner bleibt ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rosemeyer

- GV. NW. 1977 S. 6.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1977
(Umlagefestsetzungsverordnung 1977)
Vom 31. Dezember 1976**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1977 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung vom 2. Dezember 1976 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1976

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1977 S. 7.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1977
(Umlagefestsetzungsverordnung 1977)
Vom 31. Dezember 1976**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1977 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 9. Dezember 1976 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1976

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1977 S. 7.

610

Berichtigung

Betrifft: Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz – AOAnpG) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473)

Im o. a. Gesetz sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Artikel 7, erster Absatz Zeile 3/4 (Seite 474 linke Spalte oben):
... zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) ...
2. Artikel 7, Nr. 1,5. Zeile:
§ 12 Anwendung der Abgabenordnung
3. Artikel 7 Nr. 7 (Seite 475 linke Spalte):
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
...
b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 126 Abs. 2 und §§ 127 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 126 Abs. 2 und § 132 jeweils an die Stelle ...
4. Artikel 7 Nr. 12 (Seite 475 rechte Spalte):
§ 20
Leichtfertige Abgabenverkürzung
und Abgabengefährdung
(1) ...
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
5. In der Überschrift zu den Artikeln 10 und 11 (Seite 476) muß es jeweils heißen: **Verweisungen** ...

– GV. NW. 1977 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.